

Fachvertretung Wien
Film- und Musikwirtschaft
14. Oktober 2020

Höhne In der Maur & Partner

Partner:

Dr. Thomas Höhne
Mag. Thomas In der Maur
Mag. Georg Streit
Mag. Markus Bulgarini
Mag. Gunther Gram
Mag. Markus Dörfler LL.M.

Mag. Alexander Koukal LL.M.
Mag. Maximilian Kralik LL.M.
Dr. Michael Zwirchmayr

Rechtsanwaltsanwärter:

Mag. Alina Alavi Kia
Mag. Jonna Eberl
Mag. Daniel-Peter Garn
Mag. Johanna Paukert
Mag. Nikolaus Sauterschnig
Mag. Philipp Thumfart
Mag. Sophie Tschöp MBL
Stefanie Veigl LL.M. LL.M.
Mag. Karla Wenko
Mag. Alexander Wippel

Kooperationspartner:

Mag. Stefanie Hauser-Schurich
Dr. Gabriele Schmid



Höhne, In der Maur
& Partner
Rechtsanwälte
GmbH & Co KG

Mariahilfer Straße 20
A-1070 Wien
T +43 1 521 75-0
F +43 1 521 75-21

office@h-i-p.at
www.h-i-p.at
IBAN AT27 2011 1829 6248 2300
BIC GIBAATWWXXX

FN 35226of HG Wien
UID: ATU65992508
Member of ULN –
United Legal Network

Urheberrecht in der Filmwirtschaft¹

Dr. Thomas Höhne,
Rechtsanwalt

¹ Dem Charakter eines zeitlich begrenzten Vortrags entsprechend, erhebt dieses Manuskript keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann schon gar nicht rechtliche Beratung ersetzen. Einige Gesetzesstellen sowie Entscheidungen, die den Vortrag illustrieren, sind über die angegebenen Links aufrufbar.

Zuerst ein paar Grundbegriffe:

Der Begriff Urheberrecht hat grundsätzlich zwei Bedeutungen - Recht im objektiven und Recht im subjektiven Sinn. **Urheberrecht im objektiven Sinn** sind alle Normen, die die Rechte der Urheber und alles, was damit zusammenhängt, regeln; das **Urheberrecht im subjektiven Sinn** ist das Bündel aller Rechte, die dem Urheber zustehen. Oft wird auch der Begriff **Copyright** verwendet, was den Nachteil hat, dass man oft nicht genau weiß, wovon man dann spricht. Was etwa heißt, wenn jemand sein Copyright überträgt? Die zwei Begriffe stehen für zwei verschiedene Rechtstraditionen. In der kontinentaleuropäischen Tradition des Urheberrechts steht der Urheber mit samt seinen Rechten im Mittelpunkt; in der angelsächsischen Tradition des Copyright stehen das Werk und damit sein jeweiliger Eigentümer im Mittelpunkt.

Der Satz, jemand habe einem anderen sein Copyright übertragen, ist jedenfalls dann irreführend, wenn man mit Copyright Urheberrecht meint, da das nicht geht. Das Urheberrecht als solches ist nicht veräußerbar. Was ein Urheber tun kann, ist, einzelne (oder auch alle) Verwertungsrechte einem anderen einzuräumen. Damit sind wir schon beim nächsten Stichwort: Die **Rechte des Urhebers** teilen sich in zwei Gruppen: Die **Verwertungsrechte** und die **Persönlichkeitsrechte**. Zu den **Verwertungsrechten** zählen etwa das Vervielfältigungsrecht, das Aufführungsrecht, das Vortragsrecht, das Übersetzungsrecht, das Bearbeitungsrecht und natürlich auch das Verfilmungsrecht; mit den **Persönlichkeitsrechten** des Urhebers sind seine geistigen Interessen geschützt, also das Recht, auch als Urheber bezeichnet zu werden (Recht auf Namensnennung) und der **Werk-schutz** (selbst wenn der Urheber einem Anderen die Bearbeitung erlaubt, kann er sich gegen grober Entstellungen und Verstümmelungen seines Werks wehren²). Zu den geistigen Interessen gehört auch das Recht, sich dagegen zu wehren, wenn jemand anderer unrechtmäßigerweise als Urheber bezeichnet wird.

Der Begriff **Film** kommt im österreichischen Urheberrechtsgesetz nicht vor, das Gesetz spricht von Werken der Filmkunst, Laufbildwerken bzw. Laufbildern und Filmwerken. Nicht alles, was in technischer Hinsicht Film ist, ist auch ein (vom Urheberrecht geschütztes) Filmwerk; ein Werk im Sinn des UrhG (das gilt für jede Werkkategorie, also auch für Literatur, Musik, Architektur) muss sich vom Alltäglichen, Althergebrachten und bloß Handwerklichen durch ein Mindestmaß an Individualität abgrenzen.

Das UrhG unterscheidet **zwischen gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken und anderen**. Für Letztere gilt „nur“ das allgemeine Urheberrecht mit seinen auf alle Werkkategorien zutreffenden Vorschriften (aber eben nicht die Sondervorschriften für die gewerbsmäßig hergestellten Filmwerk), das gilt also für Filme, die nur zu Studienzwecken hergestellt werden, sei es auf einem

²https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19981110_OGH0002_00400B00281_98X0000_000

Universitätsinstitut oder im technischen Bereich, in Einzelfällen auch für die sogenannten Autorenfilme, wenn der Urheber kein Filmhersteller im Sinn des § 38 UrhG (dazu später) ist, wenn er also den Film selbst herstellt.

(Zum Autorenfilm: Es gibt keine allgemeingültige Definition. Meist versteht man darunter Filme, die nicht von großen Studios, sondern von unabhängigen Produzenten oder Produzenten-Kollektiven hergestellt werden. Das ändert aber grundsätzlich nichts daran, dass diese in aller Regel ebenso gewerbsmäßig hergestellt werden.

Die gewerbsmäßig hergestellten Filmwerke haben eine **Doppelnatur**: Sie sind einerseits **geistige Schöpfung** (also finden auf sie die allgemeinen Vorschriften des Urheberrechts Anwendung), andererseits ein **Industrieerzeugnis** und dafür gibt es die **Sondervorschriften** des UrhG.

Gewerbsmäßig hergestellt ist ein Film, wenn er im Rahmen der Auswertung in den wirtschaftlichen Kreislauf eingehen soll, also etwa ein vom ORF hergestellter Film. Der Film muss Unternehmenszwecken dienen, also nicht privaten Zwecken; ein einschlägiger (auf die Filmproduktion bezogener Unternehmenszweck ist aber nicht erforderlich). Auf einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil kommt es dabei nicht an, ebensowenig auf eine Gewinnerzielungsabsicht; auch defizitäre Filme können (mittelbar) den Zwecken des Unternehmers dienen. Gewerbsmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen - ob das im Einzelfall auch funktioniert, ist für die Definition irrelevant. So der OGH.

Urheberrechtlich müssen wir nun in zwei Richtungen denken:

Welche Rechte hängen an den einzelnen Elementen eines Films, bzw. wo bekommt der Filmhersteller die Rechte her, die er braucht?

und

Wer kann wie seine Rechte verteidigen?

Wo kommen die Rechte her?

Die vorbestehenden Werke:

Hier unterscheiden wir die **filmbestimmten Werke** und die **filmunabhängigen Werke**.

Die **filmbestimmten vorbestehenden Werke** sind für sich schon Werke im Sinn des UrhG, sie werden aber **für einen konkreten Film geschaffen**, auch wenn es sein mag, dass sie daneben noch anderweitig verwertet werden. Das **Filmexposé**, das **Treatment**, das **Drehbuch**, die konkret für den bestimmten Film komponierte **Musik**, die **Ausstattung** (Bauten, Dekoration, Kostüme, Masken). Sie wurden zwar extra für den Film geschaffen, sind aber (in der Regel) dennoch von diesem trennbar und bestehen unabhängig vom Film als eigene Werke, und wenn das so ist, haben sie auch eigenständigen Schutz.

(So könnte man aus dem Drehbuch auch noch ein Buch in Romanform machen, sozusagen das Buch zum Film, die Bauten können für einen anderen Film oder für die Werbung verwendet werden, die Musik kann auf Tonträgern herausgebracht werden etc. - das sind dann weitere Verwertungen, für die der jeweilige Verwerter natürlich die Rechte braucht.)

Ein Urheber eines filmbestimmten vorbestehenden Werks kann auch (Mit)Urheber des Filmwerks sein.

Die **filmunabhängigen vorbestehenden Werke** wurden **nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Film** produziert. Typisches Beispiel: Literaturvorlage; oder auch ein bestehendes Kunstwerk, das in die Ausstattung einbezogen wird. Sie sind ursprünglich gar **nicht für den Film geschaffen**, ein Roman, eine Novelle, ein Theaterstück, Musik, Skulpturen, Architektur, werden aber dann für den Film verwendet. Deren Schöpfer sind **nicht Miturheber des Films**, sehr wohl aber Urheber dieser einzelnen Werke.

Jeder Film, wie überhaupt jedes urheberrechtlich geschützte Werk, beginnt mit einer **Idee**. Diese ist noch kein Werk im Sinn der UrhG, sie ist nicht geschützt. Das Stadium der Präsentation einer

Idee ist daher für den, der sie hatte, ein gefährliches Stadium. (Auch ein bloßes **Format**, etwa einer Fernsehsendung, genießt keinen eigenständigen Schutz³. Es stellt einen Rahmen dar, innerhalb dessen dann konkreten einzelnen Folgen mit sich wiederholenden charakteristischen Merkmalen gestaltet werden. Aber erst die Konkretisierung durch die einzelne Sendung hat urheberrechtlichen Schutz.)

Daraus wird dann vielleicht ein **Exposé** - die Konkretisierung der Idee (Handlungsablauf, wesentliche Elemente der filmischen Gestaltung), in weiterer Folge ein **Treatment** und schließlich ein **Drehbuch**. Sowohl das Exposé und das Treatment wie auch jede einzelne Version des Drehbuchs (auch wenn sie so nicht verfilmt wird) haben Werkcharakter und sind geschützt. Ebenso das **Storyboard**, genauso die **Dialoge**, wenn sie von eigenen Dialogschreibern verfasst werden.

Wird nun ein vorbestehendes Werk für die Herstellung eines Films benützt, so ist das der Verwertungsakt der **Verfilmung**, ein dem Urheber vorbehaltenes **Verwertungsrecht**, also braucht es dafür eine **Einwilligung** (Verfilmungsvertrag bzw. Verträge mit Ausstattern, Komponisten etc.). Dafür gibt es keine Sonderbestimmungen für den Film im Urheberrecht.

Woher nimmt der Hersteller nun die Rechte, die er braucht?⁴

Vor 2005 galt die sogenannte *cessio legis*-Regel, eine Sonderregelung, die besagte, dass bei gewerbsmäßig hergestellten Filmen die Verwertungsrechte am Film schon kraft Gesetzes ausschließlich beim Filmproduzenten lagen (der natürlich nicht Urheber des Filmwerks ist). Diese Regelung war jedoch unionsrechtswidrig, wie der EuGH erkannte.

Die Novelle 2015 führte eine **Vermutungsregelung zugunsten des Filmproduzenten** ein: Die Verwertungsrechte am Film liegen zwar ursprünglich bei den Filmurhebern, im **Zweifel** jedoch (d.h.: wenn es keinen Vertrag gibt) gelten diese Verwertungsrechte am Film im bestimmten Ausmaß als dem Filmproduzenten eingeräumt. Achtung: Diese Regel gilt nicht nur für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke. In aller Regel wird es ja einen Vertrag geben, der sich auch um die Urheberrechte kümmert, § 38 UrhG⁵ ist eine **Zweifelsregelung**, eine **Vermutungsregelung** für den Fall, dass es eine ausdrückliche vertragliche Regelung hinsichtlich der Urheberrechte nicht gibt. Diese Vermutungsregelung berechtigt den Filmproduzenten, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerks auf alle Nutzungsarten exklusiv zu nutzen. Sie bezieht sich **auch auf noch unbekannte Nutzungsarten**.

³ Vgl 4 Ob 2093/96i - „AIDS-Kampagne“ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19960625_OGH0002_00400B02093_96I0000_000

⁴https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19941018_OGH0002_00400B00093_9400000_000

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40074743>

Eine weitere Vermutung bringt § 39 Abs. 4⁶: Soweit die Urheber mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart haben, bedarf es der Einwilligung zur Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen nicht, die nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zur normalen Verwertung des Filmwerks erforderlich sind und die geistigen Interessen der Urheber am Werk nicht beeinträchtigen.

Wie weit reichen die eingeräumten Verwertungsrechte?

Natürlich jede Art der **filmischen Verwertung** (Vorführung, Sendung, Schwimmen, Download in jeder Ausprägung, Verbreitung auf Bildtonträgern, jegliche lineare und nonlineare Konsum); vermuteterweise aber auch **jegliche Verwendung des Filmmaterials**, das nicht in die Endfassung kam, Material für Making-of, outtakes, Werbung für den Film, ob auch für fremde Werbung, ist diskussionsbedürftig.

Zur Musik - welche Verträge muss der Filmhersteller abschließen?

Ein Tonträgerhersteller hat einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Lizenz hinsichtlich der Musik, die er auf Tonträgern vervielfältigen will, sofern das Werk schon einmal auf einem Tonträger erschienen ist (§ 58). Der **Filmhersteller** hat so ein Recht **nicht** (auch dann nicht, wenn er die Musik neu einspielen lässt). Er braucht das sogenannte **Sync-Right!**⁷ Dies bezieht sich sowohl auf Kompositionsrechte wie auch auf bestehende Tonträger, er braucht also Verträge mit den **Tonträgerherstellern** bzw. dem **Musikverlag** und den **Verwertungsgesellschaften**.

Was auch immer der Filmhersteller für seinen Film an vorbestehenden Werken benötigt - er muss einen **Verfilmungsvertrag** hinsichtlich der Herstellung des Films und dessen Auswertung abschließen. Vorsicht: Es gilt die allgemeine **urheberrechtliche Zweifelsregel**, dass der Urheber (im Zweifel, wenn der Vertrag dies also nicht explizit regelt) nur jene Rechte einräumt, die für die Erreichung des konkret ins Auge gefassten Zwecks erforderlich sind. Bekommt also etwa ein Grafiker den Auftrag, ein Plakat herzustellen, das im Film eine besondere Rolle spielen soll, so darf dieses Plakat nicht automatisch etwa auch für die Bewerbung des Films verwendet werden, sofern sich der Filmhersteller nicht auch dieses Recht einräumen ließ. Vorsichtigerweise wird sich der Filmhersteller daher eine umfassende Rechtseinräumung geben lassen und zusätzlich beispielhaft alle Verwertungsarten aufzählen, die möglicherweise noch in Frage kommen. Auch Nutzungsarten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt sind, sollten eingeschlossen werden.

⁶<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848&FassungVom=2016-07-07&Artikel=&Paragraf=39&Anlage=&Uebergangsrecht=>

⁷ Synchronization right.

Filmmusik: Wo kommt die Filmmusik her? Vorab ist zu klären, ob es sich um freie Werke handelt, oder vorbestehende oder speziell für die Filmproduktion komponierte.

Freie Werke: Ablauf der Schutzfrist (70 Jahre nach Tod des Komponisten/Textautors). Aber: Rechte an der Aufnahme - Leistungsschutzrechte des Tonträgerherstellers und der Interpreten, Rechteerwerb von der Tonträgerfirma.

Vorbestehende Werke: Rechtseinräumung durch den Musikverlag (Komposition und Text); Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung: Für die Verwendung bestehender Musikwerke braucht der Produzent eine **Synchronisation License** (in der Regel nicht exklusiv), außerdem braucht er die **Leistungsschutzrechte am Tonträger** über das Label. Da die Musik in aller Regel **bearbeitet** wird (auch die Herstellung eines Ausschnitts ist Bearbeitung!) wird man auch die Zustimmung des **Komponisten** zu dieser Bearbeitung benötigen. Das Synchronisationsrecht wird in Österreich nicht von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen; eine Pflicht zur Einräumung der Filmherstellungslizenz besteht nicht.

Auftragsmusik: Vertrag mit dem Komponisten - inhaltliche, räumliche, zeitliche Beschränkungen? Ist der Komponist Mitglied der AUSTRO-MECHANA bzw. AKM, sind die Rechte nur über diese Verwertungsgesellschaften zu erwerben.

Auch das **Nachspielen** oder **Nachkomponieren** geschützter Werke ist Genehmigungsbedürftig. Es gibt kein „Musikzitat“, das hier brauchbar wäre.

Eigens komponierte Filmmusik: In der Regel kann der Komponist erst arbeiten, wenn der Rohschnitt vorliegt - Regeln für die Abnahme treffen!

Der Drehbuchvertrag:

Nicht immer wird ein Drehbuch völlig aus dem Nichts geschaffen, sondern baut oft auf einer **Vorlage** (Roman, Novelle etc.) auf. Man braucht also die Rechte des Autors dieser Vorlage zur Verfilmung. Aber Vorsicht: Kann dieser Autor über diese Rechte überhaupt noch verfügen, oder hat er diese mit seinem Verlagsvertrag auch schon dem Verlag, bei dem der Roman, das Theaterstück etc. erschien, eingeräumt? Ist Vertragspartner des Produzenten nicht der Originalurheber, sondern ein nachfolgender Lizenznehmer des Autors (zB ein Verlag), so ist es wichtig, sich die lückenlose Rechtekette (chain of title) dokumentieren zu lassen, um wenigstens eigenes Verschulden auszuschließen. Wichtig ist die **chain of title** im Übrigen auch bei Auswertung in den USA, für die meist eine errors & omissions Versicherung gefordert wird, die wiederum nur bei Vorlage einer lückenlosen chain of title abgeschlossen werden kann.

Unterschied: bloße **historische Fakten** - gemeinfrei⁸; darauf aufbauende Fabel mit individueller Ausgestaltung - Urheberrecht!^{9 10}

Und natürlich ist es kein Rechteeingriff, **dasselbe Thema** zu bearbeiten wie schon ein anderer zuvor. Und wenn die Lebensgeschichte einer Person verfilmt wurde, und diese Person erzählt ihre Geschichte einem anderen Autor nochmals, dann darf dieser andere Autor natürlich ebenfalls ein Drehbuch schreiben. Man darf auch ein Buch ein zweites Mal verfilmen, sofern man die Verfilmungsrechte vom Autor (bzw. dessen Verlag) erhält, ohne dass dies ein Eingriff in die Rechte des ersten Drehbuchautors bzw. Produzenten wäre (sofern man nicht einzelne Szenen wirklich kopiert).

Und weil ich gerade von **Verschulden** gesprochen habe - ein ganz allgemeiner **Hinweis: Unterlassungsansprüche** im Urheberrecht sind **verschuldensunabhängig**, nur beim Schadenersatz kommt es auf Verschulden an. Ein Grund mehr, sich davon zu überzeugen, dass derjenige, von dem man Rechte bekommt, diese auch wirklich hat bzw. darüber verfügen kann. (Und: im Urheberrecht gibt es keinen gutgläubigen Erwerb!)

Wenn das geklärt ist, wird der Drehbuchautor mit der Herstellung des Drehbuchs beauftragt. Sinnvollerweise sollte dieser Vertrag klare Regeln für die Abnahme des Drehbuchs enthalten. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden; sehr wohl aber, wenn der Autor inhaltliche Vorgaben des Produzenten oder technische Standards nicht eingehalten hat. Problematisch: Verweigerung aus rein künstlerischen Gründen - ein Restrisiko bleibt. Wann ist der Drehbuchautor mit seiner Arbeit fertig? Wie viele Überarbeitungen kann der Produzent verlangen? Wie lange ist die dem Produzenten zugebilligte Lesezeit - nach deren Ablauf Abnahmefiktion (zu vereinbaren), der Autor kann dem Produzenten auch eine angemessene Frist setzen. Hat er seinerseits das Recht, das Drehbuch, wenn es der Autor nicht im Sinn des Produzenten hinbekommt, durch jemand anderen überarbeiten zu lassen?

Der Produzent kann sich auch eine **Option** zum Abschluss eines Verfilmungsvertrages einräumen lassen, dieser ist in der Regel zeitlich begrenzt, dafür bezahlt er eine „Optionsgebühr“, die, läuft die Frist ungenutzt ab, verfällt bzw. dann, kommt es zum Abschluss eines Verfilmungsvertrages, auf das Honorar anzurechnen ist.

Persönlichkeitsrechte! Werkschutz, Namensnennung - welcher Reihenfolge bei mehreren Autoren, genaue Bezeichnung?

Wie viel Einfluss hat der ursprüngliche Autor (der Vorlage)? Die Grenze ist der **Werkschutz**, also der Schutz vor völliger Entstellung, Verstümmelung, „Verhunzung“, auf den der Autor natürlich

⁸ http://onix.uvk.de/PDF_L/9783867642286_L.pdf

⁹ <https://www.kpw-law.de/2014/07/26/verfilmungen-historischer-romane-die-paepstin/>

¹⁰ https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2004/28_O_303_04urteil20040707.html

auch verzichten kann, genauso, wie er theoretisch auch auf sein Recht der Namensnennung verzichten kann.

Für den Filmproduzenten gilt die allgemeine Regel des § 29 UrhG: Wird von einem Werk-nutzungsrecht gar nicht oder nur in so unzureichenden Maß Gebrauch gemacht, dass wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden, so kann dieser das Vertragsverhältnis vorzeitig lösen, die **Rechte also rückerufen**, muss zuvor allerdings dem Werknutzungsberechtigten eine Nachfrist setzen. Auf dieses Rückrufrecht kann im Voraus für eine drei Jahre übersteigende Frist nicht verzichtet werden. **Ausnahme:** Für Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmrechten gilt diese Rückrufregel nicht. Das ist nicht misszuverstehen: Der Drehbuchautor kann sehr wohl den Produzenten unter Druck setzen, wenn dieser mit der Verfilmung nicht und nicht beginnt oder mit dieser ewig nicht fertig wird. Es ist umgekehrt: Werknutzungsrechte, die der Filmproduzent Dritten am Film selbst einräumt, unterliegen der Rückrufregel nicht, wenn also etwa der Produzent einem Vertriebsunternehmen die Verwertungsrechte einräumt.

Viele Vorlagen werden **mehrfach verfilmt**. Während das deutsche UrhG dem Autor erlaubt, zehn Jahre nach Abschluss des Verfilmungsvertrags einem anderen erneut das Verfilmungsrecht einzuräumen (und der Erstverfilmer nicht automatisch selbst wieder verfilmen darf), gibt es im österreichischen UrhG keine Regelung dafür. Sofern nicht anders vereinbart, überträgt der Autor das Verfilmungsrecht zeitlich und räumlich **unbeschränkt** und kann daher einen neuerlichen Verfilmungsvertrag ohne Zustimmung des Erstverfilmers nicht abschließen.

Sonstige Verwertungsmöglichkeiten: Buch zum Film, Making Off, Merchandising - Artikel (Charakters) - Beteiligung des Autors? vereinbaren!

Mögliche Probleme des Drehbuchs:

Parodie:

Notwendigerweise muss das parodierte Werk erkennbar bleiben, und zwar in seinen bestimmenden Merkmalen. Zur Freiheit des künstlerischen Schaffens gehört, sich in satirischer oder persiflierender Form mit anderen Kunstwerken auseinanderzusetzen. Aber notwendig: „innerer Abstand“ - eine deutliche inhaltliche Auseinandersetzung. Eine bloße Verfremdung reicht nicht, wie ein bloßes Versetzen der Hauptcharaktere in eine andere Zeit, einen anderen Ort oder eine andere Situation (Asterix-Persiflagen¹¹).

Sequels, Prequels und Spin-Offs:

Die Fortsetzung einer Vorlage oder eine historisch vorgelagerte „Folge“ übernehmen zwingend bestimmte Figuren, Charakteristiken und Situation, die in der Regel eigenschöpferische Merkmale haben. Eine bloße lineare Fortentwicklung der Erzählung ist eine Bearbeitung, also ein Verwertungsakt, für den es eine Genehmigung braucht („Laras Tochter“¹²).

Wird nur ein einzelner Charakter aus einer Vorlage übernommen, wie etwa eine Figur aus einer TV-Serie, und mit einer eigenen Geschichte umgeben, kommt es drauf an, ob diese Figur für sich genommen schutzfähig ist, das ist sie, wenn sie in ihren Charaktereigenschaften, ihrem Beziehungsgeflecht zu anderen Personen und ihrem Auftreten so individuell gezeichnet ist, dass sie auch außerhalb des gewohnten Kontexts erkennbar bleibt (Pumuckl, James Bond, Miss Marple) anders: „Der Mann, der Sherlock Holmes war“.

Außerdem: wettbewerbsrechtliche Problematik - Rufausbeutung? Notwendig: besondere Unlauterkeitsmerkmale - wenn etwas das Publikum eine Verbindung annimmt, die gar nicht besteht.

Remake:

Wiederverfilmung eines Filmstoffes (leichte Aktualisierungen oder örtliche Anpassungen) - **unfreie Bearbeitung**, Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich (Produzent des Originalfilms).

¹¹ https://www.jurion.de/urteile/bgh/1993-03-11/i-zr-264_91/

¹² https://www.jurion.de/urteile/bgh/1999-04-29/i-zr-65_96/

Der Filmhersteller:

Wer Organisation/ Finanzierung/ wirtschaftliches Risiko hat - er schließt die erforderlichen Verträge ab.

Echte Auftragsproduktion: Der Auftraggeber gibt Stoff und Eckdaten vor, wirtschaftliches Risiko, organisatorische Gesamtleitung liegen beim Auftragnehmer. Auftraggeber trägt Kosten, Auftragnehmer das Risiko der Nichtabnahme durch Auftraggeber sowie der Kostenüberschreitung. Bei der Klärung der Frage, wer Hersteller ist, kommt es auf das Schwergewicht der Organisation, der künstlerischen Entscheidungen und des wirtschaftlichen Risikos an. Hauptkriterium: Die wirtschaftliche Gesamtverantwortung. (Bloßer Geldgeber genügt nicht).

Unechte Auftragsproduktion: Der Auftragnehmer ist voll abhängig, alle Entscheidungen bleiben beim Auftraggeber. Produktionsdienstleister, Serviceproduktion.

Koproduktion/ Gemeinschaftsproduktion: In der Regel eine GesBR, Aufgabenteilung - und auch Rechteerwerbs - je nach Vertrag, in der Regel ein federführender Produzent. Grundsätzlich erwerben alle Koproduzenten gemeinsam als Mithersteller das Leistungsschutzrecht des Laufbilder Herstellers, wenn nicht vertraglich anders geregelt (zum Beispiel eben nur der mit der tatsächlichen Herstellung beauftragte federführende Koproduzent) Solidarische Außenhaftung.

Wer ist Filmurheber?

In den Verteilungsbestimmungen des VdFS als Miturheber anerkannt:

Regisseur/ Director

Kamera/ Director of photography

Cutter - ist in der Regel Miturheber

Filmarchitekt - die Bauten können Werke der Baukunst sein (auch vorbestehende Werke)

Kostümbildner - in der Regel Werke iSd UrhG, auch vorbestehende Werke

Ausstatter - Innenräume, Dekors, Requisiten (entwirft er eigene Objekte - vorbestehende Werke)

Maskenbildner - idR nicht Miturheber, Ausnahmen

Choreograf - kann Urheber sein

Beleuchter - idR ausführend, kein Miturheber

Tonmeister - idR ausführend, kein Miturheber

Darsteller - idR nachschaffend, interpretierend - Leistungsschutzrechte! Kann aber zum Miturheber werden (bei Überschreitung seines eigentlichen Tätigkeitsbereichs)

Produzent/Produktionsleiter - in erster Linie organisatorisch tätig. **Aber:** „creative producer“ auch möglich! Nur: er bekommt als Hersteller ohnedies alle Rechte, im Ergebnis macht es nicht viel Unterschied, ob er außerdem noch eigene Urheberrechte hat. Allerdings: bei Veräußerung des Produktionsunternehmens kann das dann doch relevant werden.

Persönlichkeitsrechte der Beteiligten:

§ 39 UrhG: Nennung des Filmurhebers: Wer an der Schaffung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes derart mitgewirkt hat, daß der Gesamtgestaltung des Werkes die Eigenschaft einer eigentümlichen geistigen Schöpfung zukommt, kann vom Hersteller verlangen, auf dem Film und in Ankündigungen des Filmwerkes als dessen Urheber genannt zu werden.

§ 18 Z 3 KV der Filmschaffenden¹³: Soweit ein Vor- und Nachspann hergestellt werden, haben einen Anspruch auf Nennung des Namens jedenfalls Regie, Kameraleute, Szenenbildner, Tonmeister, Schnitt, Masken- und Kostümbildner.

Final Cut, Fertigstellung, Änderungen

Recht zum **Final Cut** (des Regisseurs) - zu vereinbaren! Grundsätzlich braucht der Hersteller nicht die Einwilligung der Filmurheber für Bearbeitungen und Fertigstellung. Problem: Wenn das Budget aufgebraucht ist - kann aus dem Material der Film fertiggestellt werden oder nicht?

Oder: einer der ursprünglichen Filmurheber scheidet aus (Regisseur, Kameramann streiten mit dem Produzenten). Filmhersteller darf den Ausgeschiedenen ersetzen und bleibt berechtigt, die bereits hergestellten Teile weiter zu verwenden. Aber: wohl Namensnennung.

Einer **Einwilligung zur Fertigstellung** des unvollendet gebliebenen Filmwerkes, die nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zur normalen Verwertung des Filmwerkes erforderlich ist und die geistigen Interessen der Urheber am Werk nicht beeinträchtigt, bedarf es nach der **Zweifelsregelung** des § 39 Abs. 4 UrhG¹⁴ nicht.

Wie weit darf der Werknutzungsberechtigte (Sendeanstalt, Verleih) Änderungen (des Titels, am Filmwerk) vornehmen? Nur so weit dies nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten

¹³ <https://www.wko.at/service/kollektivvertrag/filmberufe-kollektivvertrag-2020.html>

¹⁴ <https://www.jusline.at/gesetz/urhg/paragraf/39>

und Gebräuchen nicht untersagt werden kann¹⁵, hängt also von der Art oder dem Zweck der erlaubten Werknutzung ab. Das ständige Ärgernis, dass im TV der Abspann abgeschnitten wird, wird wohl den „im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen“ entsprechen. Leider. Zulässig jedenfalls: Werbeunterbrechungen.

Marken, Logos (Signets):

Das Markenrecht kommt nur zur Anwendung, wenn eine Marke **kennzeichnend** verwendet wird, d.h., kennzeichnend für das Produkt, die Leistung des Filmherstellers, was in aller Regel nicht der Fall ist. Kommen also Gegenstände mit einer Markenbezeichnung im Film vor, so ist dies grundsätzlich kein Problem, außer der Marke wird ein fremdes Produkt unterschoben, das mit der Marke gekennzeichnete Produkt wird herabgewürdigt oder in negativen Zusammenhang gebracht - oder dem Produkt wird ein unwahrer Inhalt unterschoben (Kronen Zeitung mit fiktivem Inhalt).

In der Praxis wird man schwer ohne das **Zeigen von Marken** auskommen. Was ist, wenn der Schurke sich eines Mercedes als Fluchtwagen bedient, mit überhöhter Geschwindigkeit fahrend ein paar andere Verkehrsteilnehmer tötet oder verletzt, schließlich eine Absperrung durchbricht, eine Schlucht hinuntersaust und krachend explodiert? Die Marke Mercedes ist genauso wie der Mercedesstern, der sichtbar war, geschützt. Rechtsverletzung? Muss zumindest der Stern rausgeschnitten werden?

Eine Szene in einem Supermarkt (ein Überfall natürlich) - in den Regalen stehen Produkte mit bekannten Marken, und der Name des Supermarkts wurde auch sichtbar. Muss man alles anonymisieren?

Der Markeninhaber ist jedenfalls davor geschützt, dass andere seine eingetragene Marke kennzeichnend (für ihre Waren oder Dienstleistungen) verwenden. Das geschieht hier jedenfalls nicht. Aber er ist darüber hinaus auch davor geschützt, dass seine Marke im geschäftlichen Verkehr (also nicht im privaten Bereich) in einer Weise verwendet wird, die seine Marke beschädigt, und zwar in dem Sinn, dass (in erster Linie) ihre Herkunftsfunktion beeinträchtigt wird, der Geschäftsverkehr also verunsichert wird, ob die Marke im konkreten Fall noch auf den richtigen Markeninhaber verweist.

Auch das ist aber bei einer derartigen Verwendung nicht der Fall.

Wogegen sich der Markeninhaber jedoch jedenfalls wenden könnte, wäre eine Verwendung der Marke dergestalt, dass sein Produkt herabgesetzt wird, wenn also der Coca-Cola-Trinker fürchterliche Magenschmerzen bekommt, der Mercedes während der Fahrt ein Rad verliert oder der Kelo-mat-Drucktopf explodiert (auch wenn er nur als Beispiel für die Gefahren der Atomkraft dargestellt wird, wie im Werbespot von Greenpeace 1992¹⁶

¹⁵ <https://www.jusline.at/gesetz/urhg/paragraf/21>

¹⁶ https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_19930504_OGH0002_00400B00052_9300000_000

Urheberrechtlich geschützte Werke in der Ausstattung:

Z.B.: Bilder. Achtung: Der Begriff des **unwesentlichen Beiwerks** wird von der Judikatur äußerst eng verstanden. § 42e UrhG: „... wenn sie dabei nur zufällig oder beiläufig und ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt werden“. Unwesentlich ist ein Beiwerk nur dann, wenn es durch ein anderes ausgetauscht werden könnte, ohne am Inhalt der Szene etwas zu ändern. Wird etwa ein Bild oder ein design- geschütztes Möbelstück verwendet, um eine bestimmte Atmosphäre zu erzeugen, ist es mit dem unwesentlichen Beiwerk schon vorbei.

Daher: Vorsicht beim **Drehen in einer Privatwohnung** - da hängen oder stehen sicherlich urheberrechtlich geschützte Objekte, Skulpturen, Bilder herum, und wahrscheinlich wird man genau deswegen in dieser Wohnung drehen, um eine bestimmte Atmosphäre zu erzeugen! Ebenso: **Drehen im Museum** mit zeitgenössischer Kunst.

Was ist zu tun? Kontaktaufnahme mit der **Verwertungsgesellschaft BILDRECHT GmbH**, Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, darlegen, was man vorhat, und eine günstige Lizenz aushandeln.

Persönlichkeitsrechte Betroffener:

Bei Dokumentationen oder Filmen mit Bezugnahme auf reale Ereignisse oder Personen sind jedenfalls deren Persönlichkeitsrechte zu achten.

Postmortale Persönlichkeitsrechte - Rechte der Nachkommen!¹⁷

Recht am Lebensbild - das hat aber nichts mit Urheberrecht zu tun, es gibt kein Urheberrecht am eigenen Leben

Persönlichkeiten der Zeitgeschichte: Trotzdem keine Verfälschung im wesentlichen Belangen/ Kernbereich der Menschenwürde^{18 19}

¹⁷ <https://www.telemedicus.info/urteile/Allgemeines-Persoenslichkeitsrecht/Kunstfreiheit/621-LG-Koeln-Az-28-O-76508-Baader-Meinhof-Komplex-Witwe-Ponto.html>

¹⁸ <https://www.telemedicus.info/urteile/Allgemeines-Persoenslichkeitsrecht/Personen-der-Zeitgeschichte/Straftaeter/390-OLG-Frankfurt-am-Main-Az-14-U-14607-Kannibale-von-Rotenburg-II.html>

¹⁹ <https://www.telemedicus.info/urteile/Allgemeines-Persoenslichkeitsrecht/Personen-der-Zeitgeschichte/Straftaeter/434-LG-Koblenz-Az-13-O-406-Ausstrahlung-eines-Films-ueber-einen-Straftaeter.html>

Gestattungsvertrag (Depiction Release)

Einverständniserklärung eines Betroffenen zur Nutzung bestimmter persönlicher Daten aus seinem Leben für ein Filmwerk (Doku-Drama, Biopic)

dazu auch zu vereinbaren: Mitwirkung- und Informationspflichten.

Achtung: wie weit sind von diesen Mitteilungen andere Personen betroffen?

Vereinbarung möglich: Exklusivität, zeitlich beschränkt

Was darf man zitieren?

Im Film - im „Normalfall“ eigentlich nichts. Ein (erlaubtes) Zitat ist eine Form der freien Werknutzung, also eine Art Enteignung des Urhebers, und daher beschränkt. Ein echtes (also erlaubtes) Zitat zeichnet sich dadurch aus, dass es bloße **Belegfunktion** hat, ähnlich einer Fußnote; es ersetzt nicht die eigene Leistung, steht also nicht an der Stelle von etwas, das man sich auch hätte selbst besorgen oder herstellen (wenn auch mit größerem Aufwand) können, sondern ist notwendig, um das zu erläutern oder zu illustrieren, womit man sich **auseinandersetzt**. Setzt sich aber ein Film im Rahmen einer Dokumentation oder Analyse mit anderen Werken detailliert auseinander, und ist es notwendig, diese (kurz!) anzuspielden, um zu zeigen, womit man sich auseinandersetzt, dann werden in einem solchen Rahmen auch Zitate erlaubt sein.

Das gilt natürlich auch umgekehrt: **Darf mein Film zitiert werden?** Ja, wenn es sich wirklich um ein Zitat im Rechtssinn handelt. Wenn also ein Teil meines Films - und zwar nur so viel, wie es für den Zitatzweck zwingend erforderlich ist - dazu verwendet wird, um interpretiert zu werden, um sich damit kritisch auseinanderzusetzen, aber nicht, um sich eigene schöpferische Tätigkeit auf Seiten des Zitierenden zu ersparen. Und außerdem: Quellenangabe! Urheber und Fundstelle müssen bezeichnet werden!

Etwas anderes ist es, wenn durch ein ähnliches Setting für die Film-Insider eine Anspielung auf einen anderen Film erkennbar wird (wie etwa der „Tatort“ „Im Schmerz geboren“²⁰ mit einer unverkennbaren Anspielung auf die Bahnhofsszene von „Spiel mir das Lied vom Tod“.) Solange dies eigenständigen künstlerischen Wert hat und nicht ein bloßes Nachspielen (einer möglicherweise als solcher urheberrechtlich geschützten Szene) ist, ist das kein Zitat, auch keine Bearbeitung, sondern ein eigenständiges Werk.

In der Literatur ist es einfacher: Will ich ein anderes literarisches Werk oder einen Maler kritisieren oder analysieren, so muss ich zitieren, das Zitat hat Belegfunktion. Im wissenschaftlichen Bereich kann man sogar noch weiter gehen, während im außerwissenschaftlichen Bereich nur ein sehr

²⁰ <https://www.tatort.tube/Stream/Im-Schmerz-geboren-920>

kurzes Zitat erlaubt ist, ist im wissenschaftlichen Bereich auch das „große“ Zitat erlaubt. In jedem Fall müssen das übernommene Werk und dessen Urheber genannt werden.

Verwendung von Fotos - Personenbildnisse:

Im österreichischen Recht gibt es **weder ein generelles Fotografierverbot, noch ein generelles Verbot der Verbreitung von Personenbildnissen**. Die abgebildete Person kann die Verbreitung untersagen, wenn ihre **Interessen gefährdet** werden; objektiver Maßstab anzulegen; Interessenabwägung - öffentliches Interesse? Je privater, je intimer, desto wahrscheinlicher die Gefahr der Interessenverletzung. Grundsätzlich keine gravierende Änderung durch die DSGVO.

Zufällig ins Bild Kommende: Grundsätzlich zu vermeiden, um Problemen aus dem Weg zu gehen. Je deutlicher und bildfüllender die Person zu sehen ist, umso riskanter, je mehr ein Passant in der Masse geradezu untergeht oder nur irgendwie durchs Bild huscht, umso unproblematischer.

Verwendung von Fotos - Rechte des Fotografen

Jedes, auch das simpelste, Foto hat einen Fotografen, der entweder (wenn das Foto ein Werk iSd UrhG ist) als Urheber geschützt ist, oder, wenn es sich um ein ganz einfaches und nicht individuelles Foto handelt, als Leistungsschutzberechtigter, was sich fast auf dasselbe hinausläuft. Auch Repro-Fotografen genießen Schutz (Leistungsschutzrechte) daher: selbst wenn auf dem Foto etwas abgebildet ist, das an sich frei ist (etwa ein Bild von Rembrandt), gibt es doch Rechte des Repro-Fotografen.

Titelschutz:

Der Titel eines Films ist durch § 80 UrhG²¹ geschützt. Wenn auch im UrhG geregelt, ist dies doch eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift - es kommt auf die Verwechslungsgefahr an, aber nicht darauf, dass der Titel selbst ein Werk iSd UrhG ist. Er muss allerdings **individualisierend** sein, also mehr tun, als bloß den Inhalt des Werks wiedergeben. Dieser Schutz geht natürlich in beide Richtungen - einerseits ist damit der Filmtitel geschützt (es geht um Titel/sonstige Bezeichnung eines Werks der Literatur oder Kunst), andererseits muss man bei der Wahl des Filmtitels auch aufpassen, nicht in die Rechte an bestehenden Werken einzugreifen. Was verwechselbar ist, beurteilen letztlich die Gerichte, wie etwa 1970 der OGH, der den Filmtitel „Der Pornograph von Luxemburg“ für verwechselbar mit dem Operettentitel „Graf von Luxemburg“ hielt²². Es kommt dabei, wie

²¹ <https://www.jusline.at/gesetz/urhg/paragraf/80>

²² OGH 13.10.1970, 4 Ob 345/70.

man an diesem Beispiel sieht, nicht auf Wortklauberei an, sondern auf den Gesamteindruck bei flüchtiger Betrachtung.

Die Rechtswirkungen der in Deutschland gebräuchlichen „Titelschutzanzeige“ sind strittig; Vorsichtshalber sollte man dies aber respektieren. Jedenfalls entfaltet auch die Titelschutzanzeige nur Wirkungen, wenn der Film mit diesem Titel innerhalb angemessener Frist tatsächlich vorbereitet wird.

Natürlich kann man den Titel eines Films auch als **Marke** anmelden, was den Vorteil eines formalisierten Schutzes bietet; vorbeugend kann die Marke gleich in jenen Ländern angemeldet werden, in denen man voraussichtlich den Film vertreiben wird.

Der Fachverband der Audiovisionsindustrie führt ein **Titelregister**, dem zu entnehmen ist, ob ein Titel bereits verwendet wird (eine Ähnlichkeitsprüfung führt dieses Register naturgemäß nicht durch!).

Gebäude:

Freiheit des Straßenbilds (Panoramafreiheit) - Werke der Baukunst, andere Werke der bildenden Künste, dazu angefertigt, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden (§ 54 Abs. 1 Z 4 UrhG²³). Daher: Vorsicht bei nur vorübergehend im Straßenbild ersichtlichen Kunstwerken. Unter die Freiheit des Straßenbilds fallen auch die **Innenteile** eines Bauwerks (Treppenhaus, Hof, Vorhalle, einzelne Zimmer und deren einzelnen Bestandteile). Teile der Innenarchitektur sind aber nur dann von der freien Werknutzung umfasst, wenn sie in Verbindung mit dem Gesamtraum dargestellt werden; werden Einrichtungsgegenstände für sich allein wiedergegeben, keine Berufung auf die Freiheit des Straßenbilds. (Aber: ob man rein darf, und, wenn ja, drinnen auch filmen, ist eine Frage des Hausrechts und hat mit dem Urheberrecht nichts zu tun.) Achtung: Engerer Begriff der deutschen Panoramafreiheit - frei ist nur, was ohne technische Hilfsmittel (Leiter, Hubschrauber) gesehen werden kann (Beispiel: Hundertwasserhaus - maßgeblich die Rechtslage am Ort der Veröffentlichung!)

Die Erlaubnis, ein Gebäude zu betreten, bedeutet nicht schon die Erlaubnis zu filmen, umgekehrt kann der Eigentümer die Veröffentlichung der gegen seinen Willen hergestellten Aufnahmen nicht immer verhindern (jedenfalls dann nicht, wenn im öffentlichen Interesse dokumentiert wird) - Verletzung von Persönlichkeitsrechten möglich.

²³ <https://www.jusline.at/gesetz/urhg/paragraf/54>

Motivnutzungsvertrag - sicherstellen, dass man tatsächlich mit einem Berechtigten abschließt. Drehort, einzelne Schauplätze (jedes einzelne Zimmer!), Drehzeit, bauliche Veränderungen genau benennen. Funktionsfähigkeit (Wasser, Strom etc.)?

Jedenfalls hat der Eigentümer von Baulichkeiten an diesen kein Urheberrecht, nur weil er Eigentümer ist; dasselbe gilt für Fahrzeuge oder Tiere.

Verwendung von Rundfunksendungen (Radio, Fernsehen):

Insbesondere, um einem Film mehr Authentizität, Lokalkolorit oder Zeitbezogenheit zu verleihen, werden oft Ausschnitte aus Rundfunksendungen verwendet, die dann - zwar im Hintergrund, aber sehr wohl wahrnehmbar - das Geschehen illustrieren. Geht das?

Nicht so ohne weiteres. Sendeunternehmer haben ein eigenes **Leistungsschutzrecht** für ihre Rundfunksendungen (§ 76a UrhG) - dabei kommt es überhaupt nicht darauf an, wie dieses Sendesignal technisch in die Welt hinausgeht (drahtgebunden oder nicht, Satellit, online etc.), und auch nicht darauf, ob der Inhalt ein Werk iSd UrhG darstellt. Selbst ein bloßes Standfoto²⁴, ein einzelner Satz²⁵ oder ganz banale Sprachnachrichten sind daher auf diese Weise geschützt - ganz abgesehen davon, dass der Inhalt der Sendung im Einzelfall natürlich noch dazu urheberrechtlichen Schutz als Werk haben kann.

Es läuft sich aber auf dasselbe hinaus: ohne ausdrückliche Zustimmung des Sendeunternehmers (auch hinsichtlich kurzer Ausschnitte!) Ist eine Verwendung unzulässig. Natürlich: wenn es sich um ein **echtes Zitat** handelt, dieses also nicht eigene Leistung ersetzen soll, sondern quasi nur als „Beleg“, wie eine Fußnote, dient, weil man sich damit inhaltlich auseinandersetzt (was aber definitiv mehr sein muss als eine bloße Illustration des eigenen Werks!) und die Quelle angegeben wird, dann geht's. Diese Ausnahme ist allerdings sehr eng zu betrachten.

Merchandising:

Ein eigenes „Merchandisingrecht“ gibt es nicht, im Einzelfall ist daher zu klären, **was zu lizenzieren** ist (in der Regel ist Vertragspartner des Produzenten eine Merchandisingagentur, die möglicherweise ihrerseits wieder Subunternehmen einschaltet). Übertragen werden Nutzungsrechte an

²⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_199904138_OGH0002_00400B00073_99K0000_000

²⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19901106_OGH0002_00400B00145_9000000_000

den vermarktungsfähigen Elementen der Filmproduktion - hergestellt und vertrieben werden bestimmte Waren und Dienstleistungen. Um welche Rechte geht es: Urheber- und Leistungsschutzrechte, Rechte am eigenen Bild, allgemeine Persönlichkeitsrechte, Namensrechte, Markenrechte, Rechte an Unternehmenskennzeichen und Werktitel, sonstige wettbewerbsrechtlich geschützte Rechtspositionen

Wer also Merchandisingrechte vergibt, muss sicherstellen, dass er selbst alle erforderlichen Rechte hat (und diese möglicherweise nicht nur für die Filmproduktion hatte, sondern eben auch für die weitere Verwertung im Rahmen des Merchandising).

Literaturhinweis zu allen Fragen des Urheberrechts:

<https://www.verlagoesterreich.at/urheberrecht-fuer-die-praxis-hoehne/jung/koukal/streit-978-3-7046-7291-9>



<https://www.verlagoesterreich.at/urheberrecht-fuer-die-praxis-hoehne/jung/koukal/streit-978-3-7046-7291-9>